

Kein grundsätzlicher Ausschluss von § 226 StGB bei Behandelbarkeit der schweren Folge

stud. iur. Janek Alexander Steinert

BGH, Urt. v. 10.04.2026 – 4 StR 495/24, openJur 2025, 16449

§§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StGB

Sachverhalt (vereinfacht und verkürzt)

Der A ließ sich von seinem Bekannten B ein Tattoo auf die Fingerrücken stechen, das Tattoo sollte der Zahlencode „1312“ (ACAB) sein. B stach ihm das Tattoo, vertauschte jedoch zwei Zahlen, sodass auf As Fingerrücken „1213“ stand. Um sich an B zu rächen, tätowierte A ihm das Wort „Fuck“ in einem ungefähr 4,5 mal 1,5 cm großen Bereich über dessen rechte Augenbraue. Der Geschädigte war zuvor nicht tätowiert gewesen. B schämt sich sehr für das Tattoo, auf welches er häufig angesprochen wird. Er verdeckt es daher mit inzwischen lang gewachsenen Haaren. Er möchte sich auch einer Laser-OP unterziehen, hierfür hat er im Moment jedoch nicht das Geld.

EINORDNUNG

Dass der A sich zumindest der einfachen Körperverletzung schuldig gemacht haben dürfte, steht außer Frage. Viel wichtiger ist die Frage, ab wann eine schwere Körperverletzung, hier in Form der dauerhaften Entstellung, gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB¹ verwirklicht ist. Der § 226 kennt neben der „klassischen“ Erfolgsqualifikation aus Abs. 1 auch den Abs. 2, welcher einen Qualifikationstatbestand darstellt.²

Liegt eine solche vorsätzliche Begehung vor, droht gem. § 226 Abs. 2 mit einer Mindeststrafe von drei Jahren ein hohes Strafmaß. Dieses übersteigt das der einfachen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1, welches mindestens eine Geldstrafe vorsieht und das Strafmaß der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1, welches mindestens sechs Monate vorsieht, um einiges. Fraglich ist daher, wie es sich auf die Erfüllung des Tatbestandes auswirkt, dass der Geschädigte sein Tattoo verdecken kann und dass sich der Zustand durch eine (teure) Behandlung verändern lässt.

LEITSÄTZE

- Ein Gesichtstattoo ist grundsätzlich geeignet das Aussehen eines Menschen erheblich i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB zu verändern.
- Die freie Entscheidung eines Geschädigten sich keiner kosmetischen Operation zur Wiederherstellung seines

Aussehens zu unterziehen, verhindert nicht per se die Erfüllung des Tatbestandes der Dauerhaftigkeit.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

- A. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Abs. 2
 - I. Tatbestand
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Körperliche Misshandlung
 - b) Gesundheitsschädigung
 - c) Kausalität
 - d) Objektive Zurechenbarkeit
 - e) Qualifikationstatbestand gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3
 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz bezüglich des Grunddelikts
 - b) Vorsatz bezüglich der Qualifikation
 - II. Rechtswidrigkeit
 - III. Schuld
 - IV. Konkurrenzen
 - V. Ergebnis

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Abs. 2

Der A könnte sich wegen absichtlich begangener schwerer Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Abs. 2 strafbar gemacht haben, indem er dem B unfreiwillig das Wort „Fuck“ auf die Stirn tätowierte.

¹ Alle nachfolgenden §§ sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, solche des StGB.

² Grünewald, Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch, 13. Auflage, Berlin 2023, § 226 Rn. 30.

I. Tatbestand

Der Tatbestand müsste erfüllt sein. Dies ist der Fall, wenn alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen.³

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand der §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 könnte vorliegen.

a) Körperliche Misshandlung gem. § 223 Abs. 1 Var. 1

Eine körperliche Misshandlung des B durch die Tätowierung könnte vorliegen. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.⁴ A durchstach die Haut mit einer Tattoo-Nadel und injizierte Farbmittel in die Haut des B. Die körperliche Unversehrtheit wurde durch eine üble unangemessene Behandlung beeinträchtigt. Eine körperliche Misshandlung liegt vor.

b) Gesundheitsschädigung gem. § 223 Abs. 1 Var. 2

Ebenso könnte die Tätowierung eine Gesundheitsschädigung an B gem. § 223 Abs. 1 Var. 2 darstellen. Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines vom Normalzustand negativ abweichenden pathologischen Zustandes.⁵ Der Nadeleinstich ist ein invasiver Eingriff, der die körperliche Substanz verletzt, diese also negativ vom Normalzustand abweichen lässt. Eine Gesundheitsschädigung an B liegt vor.

c) Kausalität

Die Handlung des A müsste kausal für den Taterfolg gewesen sein. Kausal ist jedes Handeln, welches nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Taterfolg entfielen (sog. *conditio-sine-qua-non-Formel*).⁶ Vorliegend hätte der B kein Tattoo im Gesicht, wenn A ihn nicht tätowiert hätte. Das Handeln des A war kausal für den Taterfolg.

d) Objektive Zurechenbarkeit

Der Taterfolg müsste der Handlung von A objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Taterfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat,

welche sich im Taterfolg realisiert hat.⁷ Das Tätowieren schafft gerade die Gefahr einer Verletzung der Haut mit einer Nadel, was dem vorliegenden Taterfolg entspricht. Der Taterfolg ist dem Handeln des A objektiv zurechenbar.

e) Qualifikationstatbestand gem. §§ 226 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2

Der A könnte zusätzlich den objektiven Tatbestand der Qualifikation gem. §§ 226 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 verwirklicht haben. Dies ist der Fall, wenn die Körperverletzung zu einer dauerhaften Entstellung führte.

aa) Entstellung

B könnte durch die Tätowierung körperlich entstellt sein. Eine Entstellung liegt vor, wenn es zu einer Verunstaltung der ästhetischen Gesamterscheinung kommt, welche in ihrer Bedeutung dem Gewicht der anderen Benachteiligungen des § 226 Abs. 1 entspricht.⁸ B war zuvor nicht im Gesicht tätowiert, durch die Schrift liegt eine erhebliche optische Veränderung vor. Der Schriftzug ist aufgrund seiner Größe für Personen in der Nähe des B gut sichtbar. Das Wort „Fuck“ wird allgemein als anstößig angesehen, sodass die Veränderung auch einen entstellenden Charakter hat. Vorliegend war es dem B jedoch möglich, das Tattoo zu verdecken, indem er sich seine Haare lang wachsen ließ. Dies schränkt ihn dennoch ein, da er darauf achten muss, dass seine Haare richtig liegen, um den Schriftzug zu verstecken. Auch in anderen Situationen sind weitere Einschränkungen denkbar, die B auf sich nehmen muss, um sein Tattoo zu verstecken. Grundsätzlich ist es also nicht erforderlich, dass die Veränderung immer sichtbar ist, damit der Taterfolg vorliegt. Es ist gerade eine Folge einer Entstellung, dass man sich bemüht, diese zu kaschieren, was einen in seinem Alltag einschränkt. Diese Einschränkung ist auch denen der vorliegenden Tatvarianten ähnlich, da es den Alltag dauerhaft beeinträchtigt. Der B ist folglich körperlich entstellt.

bb) Dauerhaft

Die Entstellung müsste dauerhaft sein. Eine Entstellung ist von Dauer, wenn das Aussehen für immer oder auf unabsehbar lange Zeit beeinträchtigt ist.⁹ Vorliegend ist eine Laserbehandlung für Tattoos möglich, sodass, sobald eine Therapie begonnen wurde, ein Wiederherstellen des Aus-

³ Rengier, Rengier Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Auflage, München 2024, § 8 Rn. 3.

⁴ Anstötz, Fischer Strafgesetzbuch, 73. Auflage, München 2026, § 223 Rn. 4.

⁵ Anstötz, Fischer StGB, § 223 Rn. 8.

⁶ Rengier, Rengier Strafrecht AT, § 13 Rn. 3.

⁷ Rengier, Rengier Strafrecht AT, § 13 Rn. 46.

⁸ Grünwald, Leipziger Kommentar StGB, § 226 Rn. 18; Rengier, Rengier Strafrecht Besonderer Teil II, 26. Auflage, München 2025, § 15 Rn. 28.

⁹ Rengier, Rengier, Strafrecht BT Teil II, § 15 Rn. 5.

sehens in absehbarer Zeit möglich ist. Inwiefern eine Entstellung dauerhaft ist, wenn eine Therapie möglich ist, ist umstritten.¹⁰

Man könnte die Dauerhaftigkeit dem Täter als nicht zu-rechenbar ansehen, wenn das Opfer freiwillig eine Be-handlung ausbleiben lässt, solange die Behandlung dem Opfer zumutbar ist.¹¹ Damit fehlende Finanzierungsmög-lichkeiten zur Unzumutbarkeit einer Operation führen würden, müsste auch die finanzielle Situation des Umfelds des Opfers berücksichtigt werden, z.B. Angehörige aber auch Versicherungen. Ebenso müsste eine Behandlung auch wirtschaftlich zumutbar sein, wenn das Geld statt der Behandlung in Dinge investiert wäre, auf die ein Ver-zichten zumutbar wäre.¹² Demnach hätte die Aussage, dass B sich eine Operation nicht leisten kann, nicht unbedingt zur Konsequenz, dass das eigenverantwortliche Opferver-halten ausgeschlossen wäre. Es wäre darzulegen, ob B sich das Geld ohne größere Probleme beschaffen könnte oder ob er auf andere Dinge verzichten könnte, die er nicht un-bedingt braucht (z. B. einen Urlaub).

Man könnte jedoch auch davon ausgehen, dass das Unter-lassen einer Behandlung grundsätzlich nicht zur Folge hat, dass die Dauer der schweren Körperverletzung dem Täter nicht zugerechnet werden kann. Die einzige Ausnahme ist eine absichtliche Unterlassung des Opfers bis zum Zeit-punkt einer Verurteilung, damit der Täter nach einem hö-heren Strafmaß bestraft wird.¹³ Demnach wäre es folgen-los, dass eine Laserbehandlung grundsätzlich möglich ist und der A hätte eine dauerhafte Entstellung herbeigeführt. Dafür, bei einer unterlassenen Behandlung die Dauerhaf-tigkeit dem Opferverhalten zuzurechnen, spricht, dass es grundsätzlich strafrechtlicher Dogmatik entspricht, dass dem Täter nicht das Verhalten des Opfers zugerechnet werden kann, welches den Eintritt des Taterfolges begünstigt.¹⁴

Wiederum würde man dem Opfer damit aber eine andere, möglicherweise schmerzhaftere oder anderweitig unange-nehme Behandlung „aufzwingen“, welcher sich das Opfer möglicherweise trotz ärztlichen Rates nicht unterziehen möchte, was ihm grundsätzlich frei steht.¹⁵ Gerade bei ärztlichen Eingriffen verbleibt immer das Risiko, dass der

Eingriff zu weiteren Komplikationen führt, welches man nicht auf sich nehmen sollte.¹⁶ Eine solche Beurteilung der Motive durch ein Gericht kann außerdem schnell die Grenze zur Willkür überschreiten und ist somit geeignet, die Bestimmtheit der Strafandrohung gem. Art. 103 Abs. 2 GG, §§ 1, 2 in Frage zu stellen.¹⁷ Auch sollte ein Täter nicht darauf vertrauen dürfen, dass ein Opfer alles ihm Mögliche unternimmt, um die Strafe des Täters zu mindern.¹⁸ Das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist auch gegeben, wenn eine Behandlung möglich wäre, aber unterlassen worden ist. Es kann demnach dahinstehen, ob es für B zumutbar war, sich einer Behandlung zu unterziehen. Die Entstellung des B ist somit dauerhaft.

cc) Zwischenergebnis

Eine dauerhafte Entstellung des B liegt vor.

f) Zwischenergebnis

A verwirklichte den objektiven Tatbestand der Qualifika-tion gem. §§ 226 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste ebenfalls den subjektiven Tatbestand erfüllt ha-ben.

a. Vorsatz bezüglich des Grunddelikts

A müsste mit Vorsatz bezüglich des Grunddelikts gehan-delt haben. Mit Vorsatz handelt der, der mit Wissen und Wollen zur Tatbestandsverwirklichung handelte.¹⁹ A wollte den B verletzen, um ihn zu bestrafen, er wollte die Tatbe-standsverwirklichung. A handelte vorsätzlich (dolus direc-tus 1. Grades).

b. Vorsatz bezüglich der Qualifikation

Ebenso müsste A mit Vorsatz bezüglich der Qualifikation gehandelt haben. A benutzte gerade eine Tattooadel, um das Aussehen des B zu verändern. A handelte ebenfalls im Bezug auf die Qualifikation vorsätzlich (ebenfalls dolus di-rectus 1. Grades).

¹⁰ BGH NJW 2017, 1763.

¹¹ *Hardtung*, MüKo StGB Band 4, 5. Auflage, München 2025, § 226 Rn. 43.

¹² Ebd.

¹³ *Eschelbach*, BeckOK StGB 67. Edition, Stand 1.11.2025, § 226 Rn. 21.

¹⁴ *Hardtung*, MüKo StGB, § 226 Rn. 42.

¹⁵ *Eschelbach*, BeckOK StGB, § 226 Rn. 3; BGH NJW 2017, 1763.

¹⁶ BGH NJW 1967, 267.

¹⁷ BGH NJW 2017, 1763.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ *Rengier*, Rengier Strafrecht AT, § 14 Rn. 5.

c. Zwischenergebnis

A erfüllte den subjektiven Tatbestand.

3) Zwischenergebnis

Der Tatbestand liegt vor.

II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, somit handelte A rechtswidrig.

III. Schuld

Es sind keine Entschuldigungsgründe ersichtlich, womit A auch schuldhaft handelte.

IV. Konkurrenzen

Aufgrund einer Verfolgungsbeschränkung im Verfahren war es für die Entscheidung nicht von Relevanz, die Konkurrenz zwischen der schweren und der gefährlichen Körperverletzung zu erörtern.²⁰ Daher wird es auch hier außen vorgelassen.²¹

V. Ergebnis

A machte sich wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung strafbar gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Abs. 2, indem er B tätowierte.

FAZIT

Mit der Einschätzung bezüglich der Sichtbarkeit einer Entstellung greift der BGH eine naheliegende Frage auf. Das Ergebnis, dass eine Entstellung nicht immer sichtbar sein muss, um den Tatbestand zu erfüllen, ist ganz herrschende Meinung.²² Mit seiner Entscheidung bezüglich eines (möglichen) Mitwirkens des Opfers durch eine unterlassene Behandlung bestätigte der BGH eine Rechtsprechung,²³ welche in einigen Teilen der Literatur auf Kritik stößt.²⁴ Inwiefern das Kriterium der Dauerhaftigkeit einzuschränken ist, wird also auch weiterhin ein Thema sein. Dieses Urteil wird vermutlich nicht das Letzte sein, welches dieses Thema aufwirft, möglicherweise wird die Rechtsprechung in Zukunft jedoch in eine andere Richtung tendieren.

²⁰ NJW 2025, 2865 (2868).

²¹ Bezüglich der Konkurrenzen des § 226: *Hardtung*, MüKo StGB, § 226 Rn. 43.

²² *Hardtung*, MüKo StGB, § 226 Rn. 31; *Paeffgen/Böse/Eidam*, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage, Baden-Baden 2023, § 226 Rn. 30; *Rengier*, Rengier, Strafrecht BT II, § 15 Rn. 14.

²³ BGH NJW 1962 1067; BGH NJW 1967, 297; BGH NJW 2017, 1763.

²⁴ *Hardtung*, MüKo StGB, § 226 Rn. 43; *Paeffgen/Böse/Eidam*, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger Strafgesetzbuch, § 226 Rn. 20; *Rengier*, Rengier, Strafrecht BT II, § 15 Rn. 14.